

Zahnsteiner Tageblatt



Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsbüro: Hochstraße Nr. 2

Kreis St. Goarshausen
Blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1862. — Fernsprecher Nr. 22.

Preis: 10 Pf.
Einzelhefte: 1 Pf.
Abnahme: 10 Pf.
Abnahme: 10 Pf.

Nr. 77

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schidel in Oberlahnstein

Montag, den 3. April 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
Eduard Schidel in Oberlahnstein.

54. Jahrgang.

Zwei Luftangriffe auf London.

Der Zusammenbruch der russischen Offensive. — Die russischen Verluste mindestens 140 000 Mann.

Erstes Blatt.

Die deutschen Tagesberichte.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
1. April, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei St. Omer wurden englische Handgranatenangriffe abgewiesen. Lebhafteste Minenkämpfe spielten sich zwischen dem Kanal von La Bassée und Neuville ab.

Nordwestlich von Rons-en-Val entwickelte die französische Artillerie sehr rege Tätigkeit. Wir nahmen die feindlichen Stellungen an der Westfront unter wirksamem Feuer.

In den Argonnen und im Maasgebiet fanden heftige Artilleriekämpfe statt.

Unsere Kampfflieger schossen vier französische Flugzeuge ab, je eins bei Laon und Nogent in der Woivre in unseren Linien, je eins bei Villeroy und südlich von Souvigny dicht hinter der feindlichen Front.

Der französische Flugplatz Rosnay (westlich von Reims) wurde ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Hierzu scheint es, als ob sich der russische Ansturm zunächst erschöpft hat, der mit 30 Divisionen, gleich über 500 000 Mann, und einem für östliche Verhältnisse erstaunlichen Aufwand an Munition in der Zeit vom 18. bis 28. März gegen ausgedehnte Abschnitte der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg vorgetrieben worden ist. Er hat dank der Tapferkeit und zähen Ausdauer unserer Truppen keinerlei Erfolge erzielt.

Welcher große Zweck mit den Angriffen angestrebt werden sollte, ergibt folgender Befehl des russischen Höchstkommandierenden, der Armee an der Westfront vom 4. 17. März Nr. 537.

Truppen der Westfront!

Ihr habt vor einem halben Jahr, stark geschwächt, mit einer geringen Anzahl Gewehre und Patronen den Vormarsch des Feindes aufgehalten und nachdem ihr ihn in dem Bezirk des Durchbruchs bei Modersheim aufgehalten habt, Eute feigen Stellungen eingenommen.

Se. Majestät und die Heimat erwarten von Euch jetzt eine neue Heldentat: die Vertreibung des Feindes aus den Grenzen des Reiches. Wenn Ihr morgen an diese hohe Aufgabe herantrittet, so bin ich im Glauben an Euren Mut, in Eurer tiefen Ergebenheit gegen den Zaren und in Eurer heißen Liebe zur Heimat davon überzeugt, daß Ihr Eure heilige Pflicht gegen den Zaren und die Heimat erfüllt und Eure unter dem Joch des Feindes leidenden Brüder befreit. Gott helfe uns bei unserer heiligen Sache.

Generaladjutant gez. Gwert.

Kreischend ist es für jeden Kenner der Verhältnisse ersichtlich, daß ein solches Unternehmen zu einer Jahreszeit begonnen wurde, in der seiner Durchführung von einem Tage zum anderen durch die Schneeschmelze bedenkliche Schwierigkeiten erwachsen konnten. Die Wahl des Zeitpunktes ist daher wohl weniger dem freien Willen der russischen Führung, als dem Zwange durch einen notleidenden Verhältnissen anzuschreiben.

Wenn nunmehr die gegenwärtige Einstellung der Angriffe von amtlicher russischer Seite lediglich durch den Witterungsumschlag erklärt wird, so ist das sicherlich nur die halbe Wahrheit. Mindestens ebenso wie der ausgemachte Boden sind die Verluste an dem schweren Rückschlag beteiligt. Sie werden nach vorsichtiger Schätzung auf mindestens 140 000 (ausgeschrieben: einhundertvierzigtausend) geschätzt. Wichtiger würde die feindliche Heeresleitung daher sagen, daß die „große Offensive“ bisher nicht nur im Sumpf, sondern in Sumpf und Blut erstickt ist.

Balkankriegsschauplatz.

Nichts neues.

Oberste Heeresleitung.

WTB. (Amtlich.) Großes Hauptquartier,
2. April, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Fay (südlich der Somme) kam ein nach kurzer Artillerievorbereitung angelegter feindlicher Angriff in unserem Feuer nicht zur Entfaltung.

Durch die Beschließung von Betheniville (östlich von Reims) verursachten die Franzosen unter ihren Landsleuten

erhebliche Verluste. 3 Frauen und 1 Kind wurden getötet, 5 Männer, 4 Frauen und 1 Kind sind schwer verletzt.

Zur Einschließung an die am 30. März genommene Stellung wurden die französischen Gräben nordöstlich von Haucourt in einer Ausdehnung von etwa 1000 Metern vom Feinde gesäubert. Auf dem östlichen Maasufer haben sich unsere Truppen am 31. März nach sorgfältiger Vorbereitung in den Besitz der feindlichen Verteidigungs- und Pionierungsanlagen nordwestlich und westlich des Dorfes Baur gefügt. Nachdem in diesem Abschnitt das französische Feuer heute gegen Morgen zu größter Kraft gesteigert war, erfolgte der erwartete Gegenangriff; er brach in unserem Maschinengewehr- und im Sperrfeuer unserer Artillerie völlig zusammen. Abgesehen von seinen schweren blutigen Verlusten hat der Gegner bei unserem Angriff am 31. März an unversenkten Gefangenen 11 Offiziere und 720 Mann in deutscher Hand lassen müssen und 5 Maschinengewehre verloren.

Die beiderseits sehr lebhaften Fliegerkämpfe haben zu zahlreichen für uns glücklichen Luftgefechten geführt. Außer vier jenseits unserer Front heruntergeholten feindlichen Flugzeugen wurde bei Hollsche (nordwestlich von Werwica) ein englischer Doppeldecker abgeschossen, dessen Insassen gefangen genommen worden sind. Oberleutnant Verthold hat dabei das vierte gegnerische Flugzeug außer Gefecht gesetzt. Außerdem wurde durch einen Volkstreff unserer Abwehrgeschosse südwestlich von Lens ein feindliches Flugzeug brennend zum Absturz gebracht.

Der mit Truppen stark belegte Ort Dombasles-Argonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine (östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im allgemeinen unverändert. An der Front östlich von Vatrovitschi war die Gefechtsintensität reger als bisher.

Balkankriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WTB. Wien, 1. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Bei Dula nahmen österreichisch-ungarische Abteilungen eine feindliche Vorpostenstellung, warfen die russischen Delungen ein, zerstörten die Hindernisse und kehrten sodann wieder in unsere Hauptstellung zurück.

Südöstlich von Siemikow wurde ein Versuch des Feindes, seine Linien in Frontbreite von 1000 Schritt auf Sturmabstand vorzuschieben durch Artilleriefeuer und einen Gegenangriff vereitelt.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern zeigte die Tätigkeit an verschiedenen Stellen der Front beiderseits am Tovelner Brückenkopf wieder ein. Im Tella-Abchnitt und an der Dolomitenfront kam es zu mehr oder weniger lebhaften Gefechtskämpfen. Italienische Angriffe gegen das Frontstück zwischen dem großen und kleinen Pal und bei Schladerbach wurden abgewiesen.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Keine Veränderung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
H. J. J. Feldmarschallleutnant

WTB. Wien, 2. April. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs
H. J. J. Feldmarschallleutnant

Luftangriff auf London.

WTB. (Amtlich.) Berlin, 1. April. In der Nacht vom 31. März zum 1. April hat ein Marine-Luftschiff-Geschwader London und Bläse der englischen Südküste angegriffen.

Die City von London, zwischen London- und Tower-Brücke, die London-Docks, der nordwestliche Teil von London mit seinen Truppenlagern, sowie Industrieanlagen bei Enfield und die Sprengstofffabriken bei Westham Abbey nördlich von London wurden ausgiebig mit Bomben belegt. Des weiteren wurden über Lonsdorf, nachdem vorher eine Batterie bei Stemmarke nordwestlich Harwich erfolgreich

angegriffen war, eine große Anzahl Spreng- und Brandbomben geworfen, eine Batterie bei Cambridge zum Schweigen gebracht und dort ausgedehnte Fabrikanlagen angegriffen. Endlich wurden die Hafenanlagen und Befestigungen am Humber mit Bomben belegt. Drei Batterien wurden dort zum Schweigen gebracht. Die Angriffe hatten durchweg sehr guten Erfolg, die von unseren Luftschiffen durch die einwandfreie Beobachtung zahlreicher Brände und Einstürze festgestellt werden konnten. Trotz überaus heftiger Beschädigung sind alle Luftschiffe bis auf „L 15“ zurückgekehrt. „L 15“ ist nach eigener Meldung angeschossen gewesen und mußte vor der Zerstörung auf das Wasser niedergehen. Die von unseren Streitkräften angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

WTB. London, 1. April. Das Kriegsamt teilt mit: Gestern Abend hat ein Luftangriff auf die östlichen Grafschaften stattgefunden, an dem fünf Zeppeline teilgenommen haben dürften. Sie kreuzten über der Küste und über verschiedenen Ortschaften an der Themse und feuerten nach verschiedenen Richtungen. Es fielen 90 Bomben auf verschiedene Ortschaften geworfen worden sein. Nach verschiedenen Berichten sollen feindliche Luftfahrzeuge auch die nordöstliche Küste überflogen haben. Einzelheiten fehlen.

Zweiter Luftangriff auf London.

WTB. Berlin, 2. April. In der Nacht vom 1. zum 2. April fand ein erneuter Marine-Luftschiffangriff auf die englische Ostküste statt. Die Hochöfen, großen Eisenwerke und Industrieanlagen am Südrast des Teessflusses, sowie die Hafenanlagen bei Middlesborough und Sunderland wurden 1½ Stunden lang mit Spreng- und Brandbomben belegt. Starke Explosionen, Einstürze und Brände ließen die gute Wirkung des Angriffs deutlich erkennen. Trotz lebhafter Beschädigung sind weder Verluste noch Beschädigungen eingetreten.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der türkische Kriegsbericht.

WTB. Konstantinopel, 1. April. Bericht des Generalstabs. Von der Front keine Nachricht von Bedeutung. — An der Kaukasusfront im Tschornikale wurden einige Teile feindlicher vorgeschobener Positionen zum Rückzug gezwungen. In diesem Abschnitt breiteten unsere Operationen erfolgreich fort. — Am 30. März griffen zwei unserer Kampfflieger unter dem Befehl des Hauptmanns Bödel feindliche Flieger an, die südlich von Bahr überflogen. Beim Luftkampf fiel einer der feindlichen Flieger ins Meer, die übrigen flohen in der Richtung auf Imbros. Ein feindliches Torpedoboot im Golf von Saros wurde durch unsere Batterien in der Richtung auf die Insel Samothrace verfolgt.

Eine gemeinschaftliche Reservearmee der Verbandsmächte?

WTB. Bern, 2. April. In einer Besprechung der Pariser Konferenz schreibt das „Journal de Geneve“ u. a.: Wir glauben zu wissen, daß es sich besonders um die Schaffung einer starken gemeinschaftlichen Reservearmee aller Alliierten im Westen handelt, die unter einem einheitlichen Kommando bereit stehen soll, um zu operieren, wo ein Bedürfnis danach eintritt.

Der Druck Englands auf Holland.

Wien, 3. April. Ueber die Gründe der militärischen Vorkehrungen Hollands können folgende authentische Mitteilungen gemacht werden: Die holländische Regierung ließ durch ihr Korrespondenzbureau anzeigen, daß die militärischen Vorbereitungen dadurch veranlaßt worden seien und der Ministerrat diese Vorkehrungen deshalb beschloß, weil die Regierung Kenntnis erlangt habe, von gewissen in der Pariser Konferenz angedachten Plänen, an der holländischen Küste zu landen. Diese offizielle Mitteilung wurde veröffentlicht, um anderen törichte Anschauungen entgegenzutreten, die nach den Beschlüssen des Ministerrats in Umlauf waren. Jedem eine Demarche oder Ultimatum von Seiten des Vierverbandes ist bestimmt nicht erfolgt. Es muß angenommen werden, daß die holländische Regierung von anderer Seite zuverlässige Mitteilung erhalten hat.

Asquith beim Papst.

WTB. Rom, 2. April. Meldung der „Agenzia Stefani“: Asquith ist gestern vormittag durch den Papst in Audienz empfangen worden.

Das Schiff „L. 15“ und seiner Besatzung.

London, 2. April. Nach einer amtlichen Meldung ist ein beschädigtes Zeppelinluftschiff in der letzten Nacht vor der Themsemündung niedergegangen. Die Besatzung ist von englischen Patrouillenbooten gefangen genommen worden. Das Luftschiff ist gesunken.

London, 2. April. Meldung des Reuter-Büreaus. Zwei Offiziere und 16 Mann des Luftschiffes L. 15 sind gerettet. Sie wurden nach dem Gefangenenlager in Chatham gebracht.

Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Von der holländischen Grenze, 3. April. Glaubwürdigen Nachrichten zufolge ist Mitte Februar westlich der Orkney-Insel ein englischer Panzerkreuzer der County-Klasse auf eine Mine gelaufen und gesunken. Dem Vernehmen nach soll es sich um den Panzerkreuzer „Donegal“ handeln.

Der englische Panzerkreuzer „Donegal“ ist 1902 vom Stapel gelaufen und verdrängt einen Rammehalt von 9950 Tonnen. Seine Schnelligkeit betrug 24,3 Seemeilen in der Stunde, die Besatzung zählte 530 Köpfe. Der Kreuzer war 134 Meter lang, 20,1 Meter breit und hatte einen Tiefgang von 7,5 Metern.

Erste parlamentarische Lage in England.

W.B. London, 1. April. Die „Times“ schreibt: Eine erste parlamentarische Lage entwickelt sich infolge der Rekrutierungsfrage. Die Rede des Ministers Long vom Mittwoch hat die Mitglieder des unionistischen Komitees überzeugt, daß die Regierung nicht überzeugt ist, die allgemeine Wehrpflicht anzunehmen. Es sieht unwahrscheinlich aus, daß Bonar Law am nächsten Dienstag eine befriedigende Erklärung über die Haltung der Regierung geben wird. Das unionistische beabsichtigt, wenn nötig, eine Abstimmung im Unterhause herbeizuführen, und wenn das liberale Kriegskomitee seine Stimme mit ihm vereinigt, so würde eine kritische parlamentarische Situation entstehen. Das Unterhaus ist unruhig und in kritischer Stimmung. Die Entscheidung kann nicht lange aufgeschoben werden.

Englische Verluste bei Kut-el-Amara.

Konstantinopel, 1. April. (Nichtamt. Wolff-Tele.) „Tasvir-i-Effkar“ veröffentlicht Erklärungen von jüngerer von der Front zurückgekehrten Persönlichkeiten, die sich über Kut-el-Amara folgendermaßen geäußert haben: Die beiden Verluste des Generals Kymmer, Kut-el-Amara zu entsetzen, kosteten den Engländern 5000 bzw. 2000 Tote, während die Gesamtverluste der Türken 350 Mann nicht überschritten haben. Ein gefangen genommener Major der englischen Artillerie sprach seine Bewunderung über die Genauigkeit des türkischen Artilleriefeuers aus. Daß die Belagerung von Kut-el-Amara sich in die Länge zieht, ist der Beschaffenheit des Geländes zuzuschreiben, das vollkommen flach ist.

Die Aufhebung der Urlaube in Holland.

W.B. Haag, 1. April. Anlässlich der verschiedenen umlaufenden Gerüchte hat sich das Korrespondenzbüro an maßgebende Stellen um Aufklärung gewandt. Es wurde ihm mit aller Bestimmtheit mitgeteilt, daß die Aufhebung der militärischen Urlaube nicht mit irgend einer zwischen den Niederlanden und einer der kriegführenden Parteien bestehenden diplomatischen Verwicklung zusammenhängt.

Die wiederkehrende Ruhe in Holland.

Berlin, 2. April. Den Alarmanmeldungen aus Holland begegnet man in hiesigen diplomatischen Kreisen vorläufig mit großer Ruhe, um so mehr, als von Holland selbst die ersten aufregenden Meldungen bereits demontiert worden sind. Auf der hiesigen niederländischen Gesandtschaft sind bisher keinerlei Nachrichten eingetroffen, die eine besondere Aufregung rechtfertigen würden. Nach allen in Berlin eingetroffenen Nachrichten scheint es sich nur um untergeordnete Maßnahmen militärischer Art zu handeln, die von der holländischen Regierung zur Sicherung ihrer Neutralität und der berechtigten holländischen Interessen getroffen worden sind. Daraus ergibt sich auch, daß zu einer Beunruhigung in Deutschland jedenfalls keine unmittelbare Veranlassung vorliegt.

Merciers Drucker zu Gefängnis verurteilt.

Berlin, 30. März. Wie die Blätter mitteilen, ist der Buchdrucker Dessau, Bürgermeister von Mecklen, der den Vortragsbrief des Kardinals Mercier gedruckt hatte, ohne ihn vorher der Zensur vorzulegen, zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden. Die vorhandenen Exemplare wurden beschlagnahmt und die Formen unbrauchbar gemacht.

Keine Ausdehnung der Wehrpflicht.

W.B. Berlin, 1. April. Hauptauschuß des Reichstages. Ergänzend kann aus den gestrigen vertraulichen Mitteilungen des stellvertretenden Kriegsministers über unsere Wehrkraft noch folgendes mitgeteilt werden: Der Minister führte unter anderem aus, daß wir mit unserem Menschenmaterial für den Heereserfolg noch lange ausreichen würden. Eine Verlängerung der Wehrpflicht über das 45. Lebensjahr sei deshalb, wie bereits mehrfach veröffentlicht, nicht in Aussicht genommen. Man sei sogar in der Lage, die Mannschaften, die im Laufe des Krieges das 45. Lebensjahr überschritten haben, aus der Front zurückzuführen. Ein wesentlicher Anteil an dem günstigen Zustand sei der vortrefflichen Personalfürsorge zuzuschreiben, der es gelingt, einen außerordentlichen hohen Prozentsatz an Verwundeten dem Heere als dienstbrauchbar wieder zuzuführen. Die von dem Minister bekanntgegebenen Verlustlisten können im Vergleich zu den bekannten Verlusten unserer Gegner keineswegs als hoch bezeichnet werden.

Wie mit den Menschen, so steht es mit den Stoffen. Unsere Rohstoffversorgung sei für lange Zeit gesichert. Gewiß müßte mit dem einen oder anderen Rohstoff haushaltet werden. Eingriffe in das Wirtschaftsleben seien nicht zu umgehen, aber besorgt brauchen wir nicht zu sein, auch bei noch so langer Kriegsdauer nicht. Ein glänzendes Zeugnis stellte der Minister unserer Industrie einschließlich der technischen Institute des Heeres aus. Gerade die letzten Er-

folge bei Verdun hätten gezeigt, daß sie jeder beliebigen Anforderung gerecht zu werden im Stande seien.

Diese von stolzer Zuversicht getragenen Ausführungen des Ministers wurden von den im Ausschuß Anwesenden mit außerordentlicher Befriedigung entgegengenommen. Weiterberatung am 3. April.

Der Arbeitsplan des Reichstages.

Der Seniorenkonvent des Reichstages hat in seiner letzten Sitzung sich dahin geeinigt, am nächsten Mittwoch, nachmittags 3 Uhr, sowie am Donnerstag und Freitag, Vollversammlungen des Reichstages abzuhalten mit folgender Tagesordnung: Etat des Reichskanzlers und des auswärtigen Amtes, und wenn möglich, auch der Militäretat. In der Sitzung am Mittwoch wird der Reichskanzler das Wort nehmen. Die Vormittage der Sitzungstage bleiben für die Beratungen des Haushaltsausschusses frei. Alsdann wird sich das Plenum bis zum 11. oder 12. April vertagen.

Hindenburg — Englands Retter.

Aus den politischen Kreisen Englands geht dem „Hamburger Jbbl.“ das folgende interessante Stimmungsbild zu, das den Engländer in seinem ganzen Eigennutz widerspiegelt: Wer seit einigen Monaten nicht in England war, wird über die große Wandlung staunen, die die öffentliche Meinung in England durchgemacht hat. Von irgendwelcher Kriegslust ist nicht das geringste mehr zu spüren. Die großen Zeitungen haben Mähe, überhaupt noch das Interesse für den Krieg aufrechtzuerhalten. Es haben sich in letzter Zeit viele Klubs gebildet, in denen weder vom Kriege noch von Politik gesprochen werden darf, und Gäste dieser Klubs sind viele Offiziere, die in London auf Urlaub weilen. Man hat sich zwar in Deutschland daran gewöhnt, zu glauben, die Kriegslust in England bestehe nur in einem Teile der Arbeiterpartei, während in den bürgerlichen Kreisen noch mehr oder weniger Kriegsbegeisterung vorhanden sei. Diese Ansicht ist aber vollständig irrig, in England ist das Bedürfnis nach einem baldigen Ende des Krieges in weiten Schichten der bürgerlichen Parteien ebenso dringend wie unter den Arbeitern.

Was aber die politische Welt Englands stärker erregt, als es bemerkt werden soll, ist die etwas eigentümliche Kriegsführung Russlands, die, anstatt ihr Schwergewicht an die europäische Front zu legen, ihr Hauptoperationsgebiet nach Persien verlegt hat. Man hat schon im Unterhause wegen dieser Kriegsführung Russlands interpellieren wollen; Crowen, der Abg. von Belfast, hat Grey in vertraulicher Sitzung die Frage vorgelegt, ob Grey sich darum für den Krieg verpflichtet habe, um ganz Asien Russland auszuliefern, nur wegen der einen trügerischen Hoffnung, daß durch Russland Deutschland, Englands gefährlichster Konkurrent, vernichtet werde. Es sei Zeit, daß man in England einsehe, welcher Wahnsinn es ist, zur Slawisierung der Welt beizutragen. Noch drastischer drückte sich in einem Gespräch mit Lord Derby der Abg. für Leeds aus. Er sagte, Englands Interessen sind bisher am wirksamsten durch Hindenburg vertreten worden. Hindenburgs Siege haben — für einige Zeit wenigstens — Indien gerettet. Vor zehn Jahren sei in England die Lösung ausgegeben worden, Englands mächtigster Feind sei Russland. Wenn also der Krieg das von den Leitern der englischen Politik gewiß nicht erwartete Resultat gebracht hat, daß Englands alter Feind (jetzt nur vorübergehender Freund) so geschädigt wird, daß er auf lange Zeit Eroberungskriege nicht führen kann, so habe Deutschland den Engländern eigentlich einen dankenswerten Dienst geleistet. England müsse aus diesem Glücksstand allerdings die erforderlichen Konsequenzen ziehen und sofort ein Heer nach Persien schicken, für dessen Integrität es sich ja ebenfalls verbürgt habe, um den Verleher der persischen Neutralität, das wäre in diesem Falle Russland, den Krieg zu erklären. Es geht allerdings nicht gut, in Europa Russlands Bundesgenosse, in Asien Russlands Feind zu sein. Aber die englische Politik hat diese sehr sonderbare Lage geschaffen, aus der sie offenbar keinen Ausweg weiß. England rüstet Millionenheere, um dasselbe Deutschland zu vernichten, dessen Armee den stärksten Ball gegen das Vereinstreten Asiens nach Westeuropa bildet. Ob nicht für England doch bald der Tag dämmern wird, an dem die Leiter seiner Geschichte mit Schrecken erkennen müssen, daß die gegen Deutschland gesponnenen Intrigen und Bündnisse sich gegen ihre Urheber richten?

Aus Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 3. April.

Heute ist der Jahrestag unseres unvergesslichen Mitbürgers, des Herrn Kommerzienrats Lessing. Die ungezählten Wohlthaten, welche der Verstorbene so mancher armen Familie in reichstem Maße erwiesen hat, stehen noch in aller Erinnerung. Auch die Kinder desselben folgen hierin dem Beispiele des teuren Vaters. Dieselben haben dem Magistrat die Summe von 3000 M zur Verfügung gestellt zum Beschaffen von Lebensmitteln für bedürftige Angehörige hiesiger Kriegsteilnehmer. Zunächst werden morgen (Dienstag) 2 Waggons Kohlen und Bricketts verteilt. Die hierzu nötigen Bezugsscheine werden in der Markthalle am Dienstag von 8 bis 12 Uhr vormittags und 2 bis 4 Uhr nachmittags ausgegeben. Den edlen Spendern sagen wir für diese edle Zuweisung unseren innigsten Dank.

Unsere hiesige Garde, die bei der Bürgerwehr noch im besten Andenken steht und hier das 2. Rekrutendepot bildete, ist wieder ausgezogen. Die Garnison schlachtet, wobei diese Truppe von hier verlegt wurde, ist aufgelöst und die Vorgesetzten nebst dem Rest der Mannschaften kamen mit dem 1. April nach Hanau.

Metallablieferung. Unsere Hausfrauen haben die allen so lieb gewonnenen Küchen- und Haushaltsgegenstände in so reichem Maße abgeliefert, daß hier in den letzten 10 Tagen allein 1055 Nummern eingetragen werden konnten. Die bis Oktober abgeliefert gewesenen Gegenstände werden Donnerstag und Freitag ausgezahlt.

! Hinweis. Mit dem 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altkummi, Gummiabfällen und Regeneraten, in Kraft getreten, durch welche eine größere Anzahl in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführten Sorten von Altkummi und Gummiabfällen sowie Regeneraten beschlagnahmt worden sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch ein Verkauf der Gegenstände an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kautschuk-Abrechnungsstelle in Berlin statthaft. Die Namen der Ausläufer werden veröffentlicht werden. Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer Meldepflicht. Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestands unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Altkummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Außerdem ist über die Gegenstände ein Lagerbuch zu führen. Es ist zu beachten, daß von dieser Bekanntmachung alle natürlichen und juristischen Personen betroffen werden, sofern die in Betracht kommenden Vorräte das Gewicht von 1 Kg. überschreiten. Die für die Gummiabfälle und Regeneratbetriebe durch Einzelerfassungen getroffenen Anordnungen bleiben jedoch unberührt.

Gleichzeitig werden durch eine zweite, ebenfalls am 1. April 1916 erschienene Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Altkummi und Gummiabfälle, für alle durch die oben erwähnte Bekanntmachung beschlagnahmten Arten Höchstpreise festgesetzt, die bei dem Verkauf von Altkummi und Gummiabfällen an die Kautschuk-Abrechnungsstelle eingehalten werden müssen. Der Wortlaut beider Bekanntmachungen ist bei den Polizeibehörden einzusehen.

! Notiz. Am 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe u. Garne (Spinn- und Webverbot), in Kraft getreten. Durch diese Bekanntmachung werden die in ihr näher aufgeführten baumwollenen Spinnstoffe, Garne, Zwirne sowie Garn- u. Zwirnabfälle beschlagnahmt. Von der Beschlagnahme befreit bleiben jedoch u. a. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen, für die besondere Bestimmungen gelten; nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Vinters und Kunstbaumwolle sowie andere nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe und Gespinnte. Ebenso dürfen Ladengeschäfte die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende in Mengen veräußern, die bei jedem einzelnen Verkauf 10 Kg. nicht übersteigen. Auch baumwollene Nähgarne, Stopfgarne, Stidgarne, Strid- und Hädelgarne sind in handelsfertiger Aufmachung mit bestimmten Einschränkungen beschlagnahmtefrei. Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist in der Regel nur noch zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden gegen einen amtlichen Belegschein Nr. 3 oder auf Grund eines von der Kriegsstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Freigabescheines gestattet. Für bestimmte Arten von Baumwollabfällen und Kunstbaumwolle ist bis auf weiteres auch ein Vorratsspinnen erlaubt. Für jede Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen ist jedoch eine bestimmte Arbeitseinschränkung angeordnet, die sich nach dem Umfange eines jeden Betriebes richtet. Außerdem ist für alle am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen und Garnen eine Meldepflicht und Lagerbuchführung vorgeschrieben. Die Meldepflicht ist bis zum 10. April 1916 durch Meldung an das Bestandsmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, verlängerte Hedemannstraße 11, zu erfüllen. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung sind verschiedene frühere Bekanntmachungen, so das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. KKA.) die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. KKA.), und die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (Spinnverbot) vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. KKA.), aufgehoben. Gleichzeitig mit der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne, ist auch am 1. April 1916 eine Bekanntmachung über Höchstpreise für Baumwollspinnstoffe und Baumwollgespinnte in Kraft getreten. Hiernach sind für Baumwolle, Vinters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnte bestimmte in den der Bekanntmachung beigefügten Preistafeln im einzelnen vermerkte Höchstpreise festgesetzt worden. Einzelne Ausnahmen, u. a. für aus dem Ausland eingeführte Ware, sind zugelassen. Insbesondere finden aber die Höchstpreise keine Anwendung auf Strid-, Stid-, Stoff- u. Hädelgarne in handelsfertiger Aufmachung für den Kleinverkauf. Die näheren Bestimmungen für die Lieferung der Ware zu den Höchstpreisen sind im allgemeinen die auch sonst in dem Handel mit Baumwolle und Baumwollgarnen üblichen. Beide neuen Bekanntmachungen enthalten umfangreiche Einzelbestimmungen die für jeden Interessenten von Wichtigkeit sind. Ihr Wortlaut ist in den amtlichen Zeitungen veröffentlicht und bei den Polizeibehörden einzusehen.

St. Goarshausen, 1. April. Verlegung. Anstelle des nach Wiesbaden verlegten Katasterkontrollieurs, Steuerinspektor Mai ist der Katasterlandmesser Eyre zum Katasterkontrollieur hierher bestellt worden.

Vermischtes.

Bänderich (Mosel), 30. März. Ein trauriges Schicksal hat sich hier ereignet. Eine Mutter von 7 Kindern, von denen das jüngste 3 Jahre alt ist, wurde durch den Tod ihrer Familie entzissen. Eine halbe Stunde später folgte ihr ihr Mann infolge eines Herzschlages.

Bekanntmachung

Nr. W. II. 1700/2. 16. R. R. M.

betreffend Beschlagnahme baumwollener Spinnstoffe und Garne (Spinn- und Webverbot).

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Anordnungen.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden aufgehoben:

1. Das Herstellungsverbot für Baumwollstoffe (W. II. 1293/6. 15. R. R. M.).
2. a) Die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen und Baumwollgespinnsten vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. M.).
b) Die Bekanntmachung, betreffend Veräußerung, Verarbeitung und Beschlagnahme von Baumwolle, Baumwollabgängen, Baumwollabfällen und Baumwollgespinnsten (abgeklüft Spinnverbot), vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. M.).
3. Die allgemeinen Ausnahmegenehmigungen vom 14. Juli 1915 (W. II. 948/7. 15. R. R. M.), vom 20. August 1915 (W. II. 1200/8. 15. R. R. M.) und vom 25. Oktober 1915 (W. II. 3503/10. 15. R. R. M.).
4. Die Erläuterungen zum Belegschein 3 (W. II. 478/10. 15. R. R. M.).

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

(Im nachstehenden kurz „Baumwollspinnstoffe“ genannt.) Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

1. Baumwolle, Finters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle (einschließlich Strips und Kämmlinge), auch mit anderen Spinnstoffen (Wolle, Kunstwolle usw.) gemischt, sowie Kunstbaumwolle, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie roh, gefärbt oder gebleicht sind;
2. Ähnliche Garne, Zwirne und deren Abfälle (Puffäden, Reinsäden und dgl.), die aus den vorgenannten Baumwollspinnstoffen bestehen oder einen Zusatz von Baumwollspinnstoffen enthalten.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die im § 2 aufgeführten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle werden hiermit beschlagnahmt.

Von dieser Beschlagnahme bleiben frei — abgesehen von der im § 9 verfügten Arbeitseinschränkung —:

1. Webereifabrikat;
2. Kunstbaumwolle aus Lumpen und Stoffabfällen; für diese gelten besondere Bestimmungen;
3. die für den eigenen Betrieb von Webereien, Baumwollspinnereien, Zwirnereien, Webereien und Wollereien nötigen Mengen von Puffbaumwolle sowie ferner die am 1. April 1916 in sonstigen Betrieben vorräufigen Puffbaumwollbestände;
4. nach dem 1. Januar 1916 aus dem Ausland eingeführte Finters und Kunstbaumwolle, ferner sonstige nach dem 16. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Baumwollspinnstoffe, daraus hergestellte Garne sowie nach dem 15. Juni 1915 aus dem Ausland eingeführte Garne, vorausgesetzt, daß die Einfuhr der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums nachgewiesen werden kann. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete sowie das zum Deutschen Reich gehörige Ausland gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung;
5. Wollgemischte Stridgarne; für diese gilt jedoch die Bekanntmachung, betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Webverbot für Web-, Tricot-, Wirk- und Stridgarne. W. I. 761/12. 15. R. R. M. vom 31. Dezember 1915;
6. Nähfaden, Stopfgarne, Crepegarne, Frottégarne, ge-

*) Mit Befehl vom 1. April 1916 ist die Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. M.) aufgehoben.

**) Mit Befehl vom 1. April 1916 ist die Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. M.) aufgehoben.

*) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. M.) zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

**) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. M.) zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

*) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 14. August 1915 (W. II. 2548/7. 15. R. R. M.) zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

**) Wer vorsätzlich die Beschlagnahme von Baumwollspinnstoffen, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle, vom 7. Dezember 1915 (W. II. 1726/11. 15. R. R. M.) zu verhindern sucht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark bestraft.

noppte und geschmolzte Garne — sämtlich unter der Voraussetzung, daß sie schon vor dem 1. April 1916 fertiggestellt waren und nicht gegen Belegschein bezogen worden sind, — dürfen im Inland veräußert und verarbeitet werden, ebenso Stridgarne und baumwollene Strid- und Hädelgarne, die bereits am 1. April 1916 in handelsfertigen Aufmachungen für den Kleinverkauf vorhanden waren;

7. offene Ladengeschäfte dürfen die am 1. April 1916 bei ihnen lagernden beschlagnahmten Garne, höchstens jedoch 50 Kg., an Haushaltungen und Hausgewerbetreibende zur beliebigen Verarbeitung im eigenen Betrieb in Mengen veräußern, die bei jedem Einzelverkauf 10 Kg. nicht übersteigen.

§ 4.

Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot.

Jede Veräußerung, jede Verarbeitung und jede Veränderung der beschlagnahmten Baumwollspinnstoffe, Garne, Zwirne, Garn- und Zwirnabfälle ist verboten. Nicht gestattet ist namentlich:

- das Mischen, Bleichen, Färben, Einsetzen und Verspinnen beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe, ferner die Herstellung von Watte,
- das Weben, Wirken, Stricken, Kloppele, Flechten, Bedecken (z. B. Bleichen, Färben usw.), Spulen, Zetteln, Schlichten, Kleben und Reizen beschlagnahmter Garne, Zwirne und Garn- und Zwirnabfälle.

§ 5.

Austräge von Heeres- und Marinebehörden.

Die Veräußerung und Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe und Garne ist gestattet zwecks Erfüllung von Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden gegen amtlichen Belegschein 3. Für das Verfahren bei der Ausfertigung des Belegscheines sind die jeweiligen, vom Königlich Kriegsministerium veröffentlichten „Erläuterungen zum Belegschein 3“ maßgebend. Bevor nicht der Belegschein, ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben u. von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigt, dem Lieferer vorliegt, darf dieser mit der Verarbeitung beschlagnahmter Baumwollspinnstoffe oder Garne nicht beginnen. Vordrucke zum Belegschein 3 sind beim Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstr. 11, erhältlich.

Ohne Belegschein dürfen Garne, die ausschließlich aus Baumwollabfällen (ohne Strips und Kämmlinge) oder Kunstbaumwolle bestehen, zur Erfüllung von vor dem 1. April 1916 abgeschlossenen mittelbaren oder unmittelbaren Aufträgen von Heeres- oder Marinebehörden verwendet werden, vorausgesetzt, daß auch alle Zwischen- u. Unterverträge vor dem 1. April 1916 abgeschlossen worden sind. Diese Aufträge sind auf dem vorgeschriebenen amtlichen Vordruck (Belegschein Nr. 7), der beim Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstr. 11, erhältlich ist, bis zum 10. April 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden.

Beschlagnahmte Finters dürfen ohne Belegschein, jedoch nur mit Genehmigung der Kriegsschmiedischen Aktiengesellschaft, Berlin W. 8, Köthener Str. 1/4, zu Nitrierbaumwolle verarbeitet werden.

§ 6.

Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erteilten Ausnahmegenehmigung, die durch einen amtlichen Freigabe-schein nachgewiesen wird.
2. Baumwollabfälle (mit Ausnahme von Stripsen und Kämmlingen) sowie Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden dürfen beliebig veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.
3. Sonstige Baumwollspinnstoffe dürfen von Selbstverarbeitern zu Selbstverarbeitern veräußert werden, unterliegen jedoch dem Verarbeitungsverbot.

Die Veräußerung derjenigen Finters, die einer Sonderbeschlagnahme unterliegen, richtet sich nach den in der Beschlagnahmeverordnung getroffenen Bestimmungen.

§ 7.

Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot.

Trotz der Beschlagnahme ist die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen (außer zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden, § 5) noch in folgenden Fällen erlaubt:

1. Beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne dürfen gegen einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Freigabe-schein (§ 6 Ziffer 1) verarbeitet werden.
2. Baumwollspinnereien und Zwirnereien dürfen Baumwollseile und Spindel-schnüre für den Bedarf ihres eigenen Betriebs herstellen.
3. Baumwollene Ketten, die bereits am 1. März 1916 als Andelswaren oder auf Zettelbäumen oder Webbäumen vorhanden waren und durch das Inkrafttreten dieser Bekanntmachung der Beschlagnahme verfallen, dürfen mit Garnen, die keinem Verarbeitungsverbot unterliegen, oder mit solchen beschlagnahmten Baumwollgarnen aufgearbeitet werden, die sich am 1. April 1916 im Besitz der Webereien befanden, und nicht gegen Belegschein 3 bezogen sind.
4. Haushaltungen und Hausgewerbetreibende dürfen Garne, die sie am 1. April 1916 für eigene Rechnung im Gewerkschaft haben, im eigenen Betriebe zu beliebigen Erzeugnissen aufarbeiten, es sei denn, daß die Garne gegen Belegschein bezogen wurden oder daß bei der Zuweisung der Garne etwas anderes bestimmt ist. Ferner ist ihnen die Verarbeitung derjenigen Garne gestattet, die sie gemäß § 3 Ziffer 7 in offenen Ladengeschäften erwerben.

§ 8.

Vorratsspinnen.

Auch ohne Belegschein oder Freigabe-schein dürfen Baumwollspinnereien bis auf Widerruf Baumwollabfälle, jedoch nicht Strips und Kämmlinge, und Kunstbaumwolle mit Ausnahme von Kunstbaumwolle aus gerissenen Fäden zu Garn verarbeiten. Die hergestellten Garne sind beschlagnahmt.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann diese Ermächtigung zum Vorratsspinnen durch allgemeine Anordnung oder durch Einzelverfügung erweitern, sowie auf andere Baumwollspinnstoffe und auf andere Betriebe ausdehnen.

§ 9.

Arbeitseinschränkung.

Die Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen oder Garnen nach §§ 3, 5, 7 und 8 dieser Bekanntmachung wird an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Baumwollspinnereien dürfen monatlich höchstens 20 v. H. derjenigen Baumwollgarnmenge anfertigen, die sie in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 im monatlichen Durchschnitt hergestellt haben.

Werden Garne aus Baumwollabfällen oder Kunstbaumwolle ohne Beimischung von Baumwolle, Baumwollabgängen, Stripsen und Kämmlingen hergestellt, so werden diese Garne nur mit ihrer halben Gewichtsmenge auf das zulässige Monatsquantum in Anrechnung gebracht.*)

2. Mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien dürfen monatlich höchstens so viel Arbeitsmaschinenstunden arbeiten, als der Zahl der Arbeitsmaschinen Webstühle, Mailleusen usw.), welche am 4. August 1915 auf Baumwolle liefen, multipliziert mit 50, entspricht.**)

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann im Einzelfall die betroffenen Betriebe von der Arbeitseinschränkung ganz oder in gewissem Umfange entbinden.

Bis zum 10. eines jeden Monats, erstmalig zum 10. Mai 1916, haben Baumwollspinnereien über Menge, Art und Nummer der im vergangenen Monat mit oder ohne Belegschein erzeugten Baumwollgarnen, mechanische Baumwollwebereien, Wirkereien und Strickereien über die Zahl der Arbeitsmaschinenstunden, die sie im abgelaufenen Monat gearbeitet haben, Anzeige zu erstatten. Die erforderlichen Vordrucke (Belegschein Nr. 6) sind beim Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hebeemannstr. 11, anzufordern.

Beispiele:

*) Die Spinnerei X hat in der Zeit vom 1. April 1914 bis 30. Juni 1914 durchschnittlich 100 000 Kg. Garn im Monat gesponnen. Sie darf daher jetzt monatlich 20 000 Kg. reguläres Garn anfertigen. Stellt sie jedoch ausschließlich Abfallgarn oder Kunstbaumwollgarn her, so steht ihr die doppelte Erzeugung — 40 000 Kg. — frei. Will sie im Monat nur 25 000 Kg. Garn aus Abfällen oder Kunstbaumwolle und daneben reguläres Garn spinnen, so stellt sich die Berechnung wie folgt:

25 000 Kg. Abfallgarn kommen nur mit ihrem halben Gewicht in Ansatz	12 500 Kg.
Sie darf also noch an regulärem Garn spinnen	7 500 Kg.
	20 000 Kg.
Ihre tatsächliche Garnerzeugung beträgt daher	
Abfallgarn	25 000 Kg.
reguläres Garn	7 500 Kg.
	32 500 Kg.

**) In der Weberei Y liefen am 4. August 1915 100 Webstühle auf Baumwolle, und sie darf daher in einem Monat 5000 Webstuhlstunden arbeiten. Sie kann also 50 Stühle stillsetzen und die übrigen 50 Webstühle je 100 Stunden im Monat laufen lassen oder 75 Webstühle stillsetzen und 25 Stühle je 200 Stunden im Monat laufen lassen usw.

§ 10.

Schätzpreise.

Die Veräußerung oder Lieferung von Baumwollspinnstoffen und Garnen nach §§ 3, 5 und 6 dieser Bekanntmachung wird nur gestattet, wenn keine höheren Preise als die in der Bekanntmachung W. II. 1800/2. 16. R. R. M. festgesetzten Höchstpreise für Baumwolle, Finters, Baumwollabgänge, Baumwollabfälle, Kunstbaumwolle und Baumwollgespinnste gefordert und bezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung höhere Preise vereinbart sein sollten.

Die vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung auf solche aus dem Ausland eingeführten Baumwollspinnstoffe und Garne, die gemäß § 3 Ziffer 4 dieser Bekanntmachung dem Veräußerungs- u. Verarbeitungsverbot nicht unterliegen.

§ 11.

Wiederkauf und Lagerbuch.

Sämtliche am 1. April 1916 vorhandenen Bestände an Baumwollspinnstoffen, Garnen, Zwirnen und Garn- und Zwirnabfällen sind bis zum 10. April 1916 dem Wehstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzumelden ohne Rücksicht darauf, ob sie beschlagnahmt sind oder nicht.

Auf diese Meldung finden die Vorschriften der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen usw. (W. M. 58/9. 15. R. R. M.) vom 28. September 1915 mit Nachtrag vom 1. Februar 1916 (W. M. 600/1. 16. R. R. M.) Anwendung.

Außer dem von dem Wehstoffmeldeamt zu führenden Lagerbuch über beschlagnahmte Baumwollspinnstoffe und Garne ist ein besonderes Lagerbuch über die gemäß § 3 Ziffer 4 und 6 von dem Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot ausgenommenen Baumwollspinnstoffe und Garne zu führen.

§ 12.

Ausgang der Bekanntmachung.

Die in dieser Bekanntmachung gestattete Verarbeitung von Baumwollspinnstoffen und Garnen ist nur zulässig, wenn die Bekanntmachung in allen Arbeitsjahren an sichtbarer Stelle ausgehängt wird. Abdruck der Bekanntmachung sind beim Weistoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellvertre. Generalkommando 18. Armeekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Coblenz, den 1. April 1916.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein.
gez. v. Ludw. a. d., Generalleutnant u. Kommandant.

Bekanntmachungen.

Es werden Arbeiter und Arbeiterinnen

zur Vornahme von Kulturarbeiten im Walde gesucht.
Anmeldungen unter Angabe der Wohnansprüche bei Herrn
Häcker Paganetti, Wilhelmstraße 27.
Oberlahnstein, den 1. April 1916. Der Magistrat.

Die Familienunterstützungen

Für die erste Hälfte des Monats April werden
am Dienstag, den 4. dieses Monats
an die Empfangsberechtigten mit den Anfangsbuchstaben A - R,
am Mittwoch, den 5. dieses Monats
an jene mit den Anfangsbuchstaben S - Z und zwar jedesmal
vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathaus Zimmer 3 ausbezahlt.
Oberlahnstein, den 3. April 1916.
Der Magistrat.

Städtischer Fischverkauf in der Markthalle

per Brund (Kopffisch) 66 Pfg. Dienstag, den
4. April 1916, vormittags 8 Uhr.
Oberlahnstein, den 3. April 1916.
Der Magistrat.

Die Vergütungen

für das bis zum 16. Oktober 1915 gegen Anerkennungsbe-
scheinigung bei der hiesigen Sammelstelle abgelieferte Kupfer,
Messing und Nickel werden am

Donnerstag, den 6. dieses Monats

am Freitag, den 7. dieses Monats

von Anerkennungschein 1 bis 150,
von Anerkennungschein 151—3.2 je vormittags auf der
Stadtkasse ausbezahlt.

Die Anerkennnisse sind quittiert mitzubringen und
gegen Zahlung der Stadtkasse abzuliefern.

Oberlahnstein, den 3. April 1916.

Der Magistrat.

Nachdem die Fleisch- und Leinwandbeschaue Dr. Merk
und Hoffmann aus dem Dienst wieder entlassen
sind, sind denselben die Fleisch- und Leinwandbeschaue
für Oberlahnstein in der früheren Weise wieder übertragen
worden.

Oberlahnstein, den 3. April 1916.

Die Polizei-Verwaltung.

Abnahmefähige Ankunft vorausgesetzt werden
Dienstag, den 4. d. Mts., vorm. von 8^{1/2}—12 Uhr
am Schlachthaus.

Gehäupfen zum Preise von 55 Pfg das Pfund
verkauft.

Niederlahnstein, den 3. April 1916.

Städtischer Lebensmittelverkauf.

Die Heberolle

Aber die von den Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Be-
triebe für 1915 zu zahlenden Umlagebeiträge, sowie die von den
Mitgliedern der Haftpflichtversicherungskasse zu zahlenden Umlage-
beiträge liegt vom 4. April ab zwei Wochen lang in dem
Büro der Stadtkasse zur Einsicht offen. Dasselbe werden auch
Beitrittsverpflichtungen der Haftpflichtversicherungskasse entgegen-
genommen.

Niederlahnstein, den 3. April 1916.

Der Bürgermeister: Rody.

Bei der jetzigen Sanftzeit

sind die Gassen und sonstigen Gassen bei Vermeidung der Be-
strafung auf vier Wochen in den Schlägen zu halten.

Niederlahnstein, den 3. März 1916.

Die Polizeiverwaltung.

Rody, Bürgermeister.



Immer originell

ist die
Ausstattung durch unsere Ver-
mittlung aufgegeben worden.
Hassensstein & Vogler
Akt.-Ges., Frankfurt a. Main
Schillerplatz 7, Eingang Gr.
Eichenholzmuseum.
Fernsprecher 1.468

HAV

Kordel-

Bindfaden- u. Packfaden-Erfas
liefert billigt:
Albert Oskar Müller, Heilbrunn a. N.

Wohnung,

2 Zimmer, Küche mit Zubehör,
Balkon und Garten zu ver-
mieten. Näheres bei
Amtsgerichtsekretär Prahl.
Niederlahnstein.

Schöne Wohnung

3 Zimmer, Küche zum 1. April
zu vermieten. Niederlahnstein.
Bahnhofstraße 48.

An unsere Leser!

Als Oster- oder
Konfirmations-Geschenke
geeignet!

Auf die vielen Anfragen aus unserem Leserkreis hin, haben wir uns entschlossen,

von den mit so großem Beifall aufgenommenen Weihnachtbüchern

„Feldgrüne Helden“, mit zahlreichen, teils ganzseitigen Illustrationen in Prachtband gebunden.

„Vaterland u. Ehre“, zwei Bände ca. 1200 Seiten

nach einem kleinen Posten zu übernehmen, den wir

nur so lange dieser Vorrat reicht,

unsern Lesern zum **M. 2,50 pro Band** zur Verfügung stellen

Die Werke eignen sich vorzüglich zu **Geschenken** jeder Gelegenheit, wie auch

zur Erinnerung an Deutschlands große Zeit für jedes deutsche Haus.

Erhältlich in unserer Geschäftsstelle und bei sämtlichen Trägern.
Fernsprecher 38. Versand nach Auswärts gegen Voreinsendung zugl. 25 Pfg. Porto.



Du starbst so früh,
Und wirst so sehr vermisset,
Und warst so lieb, so treu und gut,
Dass man Dich nie vergisst.

Auf dem Felde der Ehre starb den Heldentod
fürs Vaterland im Feldlazarett Longion mein teurer
Gatte, unser innigstgeliebter, guter Sohn, Bruder,
Schwager und Onkel

Vizefeldwebel Willy Becker

im Inf.-Regiment,
Inhaber des Eisernen Kreuzes 2. Klasse.

Der so früh von uns Geschiedene hatte bei
Verdun eine schwere Verwundung erhalten, an der
er nach einigen Tagen im Alter von 30 Jahren
für sein Vaterland starb.

In tiefer Trauer:

Frau Anna Becker geb. Anger
Familie Wilhelm Becker und
Angehörige.

Friedrichsberg, den 1. April 1916.

Dankagung.

Für die uns bei dem Tode unseres nun in
fremder Erde ruhenden lieben Sohnes und Bruders

Heinrich Jäger

erwiesene wohlwollende Teilnahme sagen wir hiermit
Allen unseren tiefgefühltesten Dank.

Oberlahnstein, den 1. April 1916.

Familie Karl Jäger.

Bekanntmachung.

In unser Genossenschaftsregister ist bei Nr. 18 **Cauder**
Wingerverein e. G. m. u. H. zu **Caud** eingetragen
worden: Die Genossenschaft ist durch Beschluss der General-
versammlung vom 13. Februar 1916 aufgelöst. Liquidato-
ren sind: **Franz Linkenbach** und **Jacob Nink** zu
Caud.

St. Goarshausen, den 30. März 1916.

Königliches Amtsgericht.

Gymnasium u. Realprogymnasium zu Oberlahnstein.

Das neue Schuljahr beginnt am Mittwoch, den 26.
April. Die Aufnahmeprüfungen finden am Dienstag, den
25. April von 8 Uhr vormittags an statt. — Anmeldungen
nimmt der Unterzeichnete schriftlich oder mündlich bis zum
4. April entgegen. Bei der Anmeldung sind das Abgangs-
zeugnis, der Geburts-, Tauf- und Trauschein vorzulegen. —
Während der Ferien können Anmeldungen schriftlich
erfolgen.

Oberlahnstein, den 10. März 1916.

Prof. Schlaadt, Gymnasialdirektor.

Gestrickte erstkl. Knaben-Anzüge

teilweise ohne jeden Preisaufschlag, soweit der Vorrat
reicht. Bei den heutigen tiefen Wollaufschlägen durch das
Anfertigungsverbot, biete ich meiner Kundschaft eine selten
günstige Kaufsgelegenheit.

Joh. Herber, Oberlahnstein.

Fernruf 78.

Hochstraße 16.

Stadttheater Coblenz.

Montag, den 3. April: Ge-
schlossen.
Dienstag, den 4. April, abends
7^{1/2} Uhr: „Die lustigen Weiber
von Windsor“.
Mittwoch, den 5. April, abends
7^{1/2} Uhr: „Schneider Bibbel“.
Donnerstag, den 6. April, abends
7^{1/2} Uhr: „Ein toller Einfall“.
Freitag, den 7. April, abends 7^{1/2}
Uhr: „Die Regimentstochter“.
Samstag, den 8. April, abends
8 Uhr: „Einziger Richard“.
Sonntag, den 9. April, nachm.
4 Uhr: „Ein toller Einfall“.
abends 7^{1/2} Uhr: Unbestimmt

Weinverkauf

1915er Riesling eigenes
Wachstum außer dem Hause
per Liter 1 Mk., von 10 Lit.
an 90 Pfg. bei

Gesam. Fähränder,

Oberlahnstein, Bergweg Nr. 18.

Tauche (Puddel)

wird abgefahnen bei freiem Baden.

Anmeldung an Hochstraße 8.

Gymnasium u. Realprogymnasium

zu Oberlahnstein.

Anmeldungen für die Sexta nimmt der Unterzeichnete
am Mittwoch, den 5. und am Donnerstag, den 6. d.
M. in seinem Amtszimmer im Gymnasium entgegen.
Oberlahnstein, den 1. April 1916.

Prof. Schlaadt, Gymnasialdirektor.

Eislieferung!

Erlaube mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mit
der Eisfabrikation begonnen habe
und empfehle mich zur prompten und billigen
Lieferung des besten Kristall-Eises
in jedem Quantum. Bestellungen erbitte baldigst.

Gleichzeitig bringe das bekannte Altmünster-
Bräu in Fässern und Flaschen in empfehlende
Erinnerung.

Um gütige Abnahme bitte!

Stoiber, Eiswerk, Oberlahnstein.

Adolfstraße 38.

Weintrester, Obsttrester

neu und trocken, zu kaufen gesucht. Nr. 40. — per 1000 Stk.
in Waggonsladungen.

L. Levor, Frankfurt a. Main. Tel. Hansa 4552.

Telegramm-Adresse: Levor Frankfurt/Main.

Spinat zu haben bei

V. Jungmann.

Schmiedegegeschä

mit eigenem Haus, seit 1878 be-
stehend, das einige am Haus ist
herbeifalls halber zu verkaufen.

Näheres bei

Erben Johann Braun

Oberlahnstein.

Mandolinen-Unterricht

Näheres in der Geschäftsstelle.

Sast faml. Bücher

für Obersekunda billig abzugeben.
Näheres Geschäftsstelle.

Großes gut erhalt. Kinder-

Dratbett billig zu verkaufen.
Niederlahnstein, Bahnhofstr. 38.

Gaathkartoffeln

Kaiserkrone, Frührose
und Maikönigin per
Zentner 11 Mk. entlade am
Dienstag in Oberlahnstein

Phil. Ott, Rheins.

Wohlfahrts-Lose

à Mk. 3.50, 10167 Geldgew.
Zieh. am 11., 12. u. 13. April
Hauptgewinn 75000 40 000
30000, 20 000 Mk.

Nur bares Geld.

Porto 10 Pf. jede Liste 20 Pfg.
versendet Glücks-Kollekte
Heinr. Decker, Kreuznach.

Gebrauchte

Haushalt- und

Wirtschaftsmöbel

in bestem Zustand kaufen Sie
billigst bei

Fr. Böhle Coblenz

Schloßstraße, neben dem
Monopol-Hotel.

Lehrling

oder geeignetes Mädchen mit
guter Schulbildung und schöner
Handschrift auf ein Geschäfts-
büro gesucht. Selbstgeschriebene
Angebote unter „Lehre“ an
die Geschäftsstelle.

Stundenmädchen

gesucht, von morgens 8—10 Uhr
abends 6—8

Kaffee „Eintracht“.

St. Goarshausen.

Wegen Verschönerung des Steuer-
Inspektors Herrn M. ist ein

Einfamilienhaus

mit Garten an der Weilmücher-
straße vom 1. Juli oder auch 1.
Oktober ab zu vermieten, eventl.
auch zu verkaufen unter günstigen
Zahlungsbedingungen.

Georg Klein sen.

Abgeschl. 2. Stock

5 Räume mit Gas u. elektr. Licht
an ruhige Familie zu vermieten.
Johann Zell, Niederlahnstein.